

ist, von den Ständen selbst redigirt, dabei aber unberücksichtigt gelassen worden war, daß beide Kammern (die zweite in der Sitzung vom 10. Januar, die erste in der Sitzung vom 29. Februar 1868) den oben wörtlich wiedergegebenen zweiten Absatz des § 16 des Entwurfs einstimmig angenommen hatten.

Würde nun auch eine nachträgliche Rehabilitirung des bewegten Zusatzes materiell insofern auf Bedenken stoßen können, als eine so allgemeine und ausnahmslose Freigebung der Nachtfischerei in schiffbaren Flüssen, wie sie jener Zusatz statuirte, vielfach zu Ungehörigkeiten und Beeinträchtigungen der Fischereiberechtigten Anlaß geben dürfte, so erledigen sich doch diese Bedenken vollständig den Petenten gegenüber, die als Innungen in ihrem eigenen Interesse an möglichst pflöglicher Ausübung der Fischerei Garantie gegen eigene Gesetzeswidrigkeiten bieten und als Verbindungen einer größeren Anzahl einzelner Personen zur Ueberwachung und Vorbeugung von Eingriffen Seiten Nichtberechtigter ebenso berufen als geeignet erscheinen.

Das Ministerium des Innern würde daher damit ganz einverstanden sein, wenn die Kammern dasselbe ausdrücklich ermächtigen wollten, den im Lande bestehenden Fischerinnungen — es bestehen dergleichen zu Dresden, Meissen, Pirna, Strehla, Wurzen und Leipzig — auf deren Ansuchen darum Dispensation von dem, in § 14 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Nachtfischerei zu Theil werden zu lassen.

Diese Ermächtigung würde sich aber, wie schon bemerkt, auf alle Fischerinnungen im Lande (die vorgenannten sechs) erstrecken müssen, und nicht bloß auf die Innungen zu Dresden und Meissen beschränken dürfen, da kein Grund vorliegen würde, die letzteren günstiger zu stellen, als die übrigen Innungen, von welchen übrigens auch zum Theil schon dieselbe Vergünstigung bei dem Ministerium beantragt worden ist."

Die unterzeichnete Deputation schließt sich der Ausführung des Herrn Regierungscommissars allenthalben an; namentlich hat sie anzuerkennen, daß der Vorschlag der Königlichen Staatsregierung mehr im Interesse der Petenten liegt, als der bei § 16 des Entwurfs bei Redaction des Gesetzes anscheinend aus Versehen unberücksichtigt gelassene Zusatz.

Sie findet daher auch keine Veranlassung, auf nachträgliche Rehabilitirung dieses Zusatzes zuzukommen, kann sich aber auch ebensowenig aus allgemeinem gesetzgeberischen Grunde damit einverstanden erklären, daß der hohen Staatsregierung von den Ständen die Ermächtigung zu Dispensationen ertheilt werde.